BAUWESEN

DIN

KOMMENTAR

Helmut Bramann
Volker Mänz
Thomas Schmid

Trockenbauarbeiten

Kommentar zu VOB Teil C – ATV DIN 18340, ATV DIN 18299

4., vollständig überarbeitete Auflage

Beuth

(Leerseite)

DIN

Helmut Bramann
Volker Mänz
Thomas Schmid

Trockenbauarbeiten

Kommentar zu VOB Teil C – ATV DIN 18340 ATV DIN 18299

4., vollständig überarbeitete Auflage 2016

Herausgeber:
DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Beuth Verlag GmbH · Berlin · Wien · Zürich

Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

© 2016 Beuth Verlag GmbH
Berlin · Wien · Zürich
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

Telefon: +49 30 2601-0
Telefax: +49 30 2601-1260
Internet: www.beuth.de
E-Mail: kundenservice@beuth.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Die im Werk enthaltenen Inhalte wurden vom Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts wird gleichwohl nicht übernommen. Der Verlag haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verlages zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Titelbild: © Thomas Schmid, Baden-Baden
Satz: B & B Fachübersetzergesellschaft mbH, Berlin
Druck: COLONEL, Kraków
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier nach DIN EN ISO 9706

ISBN 978-3-410-25918-3
ISBN (E-Book) 978-3-410-25919-0

Vorwort

Mit dem Ergänzungsband 2005 zur VOB 2002 – der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – erschien im Januar 2005 nach 5 Jahren intensiver Diskussionen im Fachberaterkreis und zuständigen Hauptausschuss Hochbau des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses (DVA) neben einer Reihe überarbeiteter Allgemeiner technischer Vertragsbedingungen (ATV) erstmals auch die ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten".

Mit dieser Entwicklung einer eigenständigen Norm für den Trockenbau entfielen gleichzeitig alle trockenbaurelevanten Passagen in den bestehenden ATV DIN 18330 „Maurerarbeiten", ATV DIN 18334 „Zimmer- und Holzbauarbeiten", ATV DIN 18350 „Putz- und Stuckarbeiten", ATV DIN 18353 „Estricharbeiten" sowie der ATV DIN 18355 „Tischlerarbeiten". Der Leistungsbereich „Trockenbauarbeiten" wurde erstmals umfassend aufgenommen, womit es im Interesse aller am Bau Beteiligten gelang, eine wesentliche Regelungslücke im modernen Ausbaubereich zu schließen.

Im Zuge der Gesamtausgabe der VOB 2009 mit der völligen Überarbeitung von VOB/A, entsprechend dem Beschluss der Bundesregierung vom 28.10.2008, erfolgte eine grundlegende Aktualisierung, in deren Folge auch der vorliegende Kommentar zur ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten" unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Beispiele aus der Praxis in 3. Auflage überarbeitetet wurde. Er behielt unverändert Gültigkeit für die im September 2012 erschienene VOB-Gesamtausgabe 2012, da diese im Vergleich zur vorhergehenden Gesamtausgabe keine Änderungen in der ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten" enthielt. Schwerpunkt der Gesamtausgabe 2012 war eine Neustrukturierung und Aktualisierung der VOB Teil A unter anderem unter Berücksichtigung der EU-Schwellenwerte. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen aus VgV und GWB übernommen und der Neuregelung von Vergabebestimmungen für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit auf EU-Ebene Rechnung getragen. Die Regelungen der VOB Teil B Ausgabe 2009 wurden bis auf § 16 ohne Änderungen in die Ausgabe 2012 übergeleitet. Mit der Neufassung des § 16 VOB Teil B wurde den Vorgaben der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Zahlungsverzugsrichtlinie) Rechnung getragen.

Im September 2015 erschien der bereits seit geraumer Zeit angekündigte Ergänzungsband 2015 zur VOB 2012 mit insgesamt 41 neuen oder überarbeiteten ATV der VOB/C. Abgesehen von den mit dem

Ergänzungsband vorgelegten Neuerungen ist der Gesamtband VOB 2012 in seinen übrigen Teilen weiter gültig geblieben, insbesondere auch seine Teile A und B.

Der jetzt in vierter komplett überarbeiteter Auflage erscheinende Fachkommentar berücksichtigt alle aktuellen Änderungen des Ergänzungsbandes 2015 und berücksichtigt zudem die bereits im Jahr 2012 erfolgten Änderungen in der ATV DIN 18299 zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist insofern unverzichtbares Instrument, um noch bestehende und neu entstandene Interpretationsspielräume fachgerecht zu schließen.

Vor allem die mit der Neuausgabe 2015 erfolgten, grundlegenden Änderungen in den Abschnitten 3, 4 und 5 der ATV DIN 18340 eröffnen dem Anwender neue Möglichkeiten, die Vertragsnormen erweitert anzuwenden und zu nutzen.

In dem Fachkommentar ist die übereinstimmende Meinung der Autoren Thomas Schmid und Helmut Bramann niedergelegt, die als Fachberater (Thomas Schmid als Obmann und Helmut Bramann als stellvertretender Obmann) an den Beratungen im Hauptausschuss Hochbau im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss mitgewirkt haben. Eine abschließende inhaltliche Abstimmung erfolgte mit Volker Mänz, der das neue Autorenteam damit nach seinem Ausscheiden aus der Normungsarbeit noch fachlich unterstützte.

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) zeichnet unter offizieller Leitung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) verantwortlich für die ausgewogene Gestaltung und Verabschiedung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.

Mit ihren Kommentierungen halten sich die Autoren an die gemeinsam mit dem Hauptausschuss Hochbau erarbeiteten Regelungen der neuen ATV DIN 18340 in Sinn und Wort. Insoweit gibt der vorliegende Kommentar zum Zeitpunkt seiner Erstellung in den einzelnen Kommentierungen den Diskussionsstand in diesem Ausschuss wieder.

Der Fachkommentar ist für die Praxis und den täglichen Gebrauch gedacht. Mit ihm lassen sich alle trockenbaurelevanten Fragen rund um die ATV DIN 18340 und die ATV DIN 18299 ausführlich, aktuell und fundiert behandeln. Der ergänzend beiliegende kleine, handliche „ATV-Kurzkommentar für die Baustelle“ bietet zudem in übersichtlicher Form schnell Hilfestellung für den Praktiker vor Ort. Er fasst die wichtigsten Aussagen in handlichem Format zusammen und enthält dennoch alles Nötige zu Aufmaß und Abrechnung im Trockenbau.

Die Autoren bedanken sich bei allen, die sich mit guten Anregungen, Hinweisen und Ergänzungen an der Kommentierung dieser neuen Norm beteiligt haben, insbesondere bei Eugen Schwarz, der über viele Jahre die Entwicklung der ATV DIN 18340 von Anfang an fachlich aktiv begleitete und den Fachkommentar als Autor mitverfasste. Er stand den Autoren bei der vorliegenden Fachkommentierung beratend zur Seite. Ebenso bei Herrn Rechtsanwalt Markus Eberlein für seine Unterstützung bei den juristischen Ausführungen zu VOB Teil A und B.

Helmut Bramann, Berlin im Januar 2016

Thomas Schmid, Baden-Baden

Autoren

Dipl.-Ing (FH), Stuckateurmeister Thomas Schmid,
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer Karlsruhe für das Stuckateurhandwerk, Obmann des Fachberaterkreises für die ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ im Hauptausschuss Hochbau (HAH) des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen.

Dipl.-Ing. Helmut Bramann,
Stellvertretender Obmann des Fachberaterkreises für die ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ im Hauptausschuss Hochbau (HAH) des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen. Geschäftsführer der Fachunternehmervereinigung Bundesfachabteilung Ausbau und Trockenbau sowie des Geschäftsbereiches Technik, Technikpolitik und Spartenpolitik sowie im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.

Dipl.-Ing. Volker Mänz,
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger IHK München für Schäden in Trockenbauarbeiten und für Aufmaß- und Abrechnungsregeln. Volker Mänz war bis 2013 Obmann des Fachberaterkreises für die ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ im Hauptausschuss Hochbau HAH des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen.

unter fachlicher Mitwirkung von

Rechtsanwalt Markus Eberlein
Leiter des Geschäftsbereichs Recht im Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg (SAF)

Frühere Autoren:

Stuckateurmeister Eugen Schwarz
ehem. Stellvertretender Obmann des Fachberaterkreises für die ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ im Hauptausschuss Hochbau (HAH) des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen, Obmann des Fachberaterkreises für die ATV DIN 18350 „Putz- und Stuckarbeiten“ und Fachberater für die ATV DIN 18345 „Wärmedämmverbund-Systeme“.

Inhalt

Einleitung – Die VOB – 7

Einführung in die ATV DIN 18299
„Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ 41

ATV DIN 18299
VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ATV) –
Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art 43

Kommentar zu ATV DIN 18299
„Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ 61
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung 61
1 Geltungsbereich 82
2 Stoffe, Bauteile 83
3 Ausführung 88
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen 90
5 Abrechnung 106
Anhang Begriffsbestimmungen – Begriffsbestimmungen zu den
Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen 107

Einführung in die ATV DIN 18340
„Trockenbauarbeiten“ 109

ATV DIN 18340
VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ATV) – Trockenbauarbeiten 111

Kommentar zu ATV DIN 18340
„Trockenbauarbeiten“ 141
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung 141
1 Geltungsbereich 175
2 Stoffe und Bauteile 177
3 Ausführung 180
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen 231
5 Abrechnung 274

Begriffsdefinitionen 347

Stichwortverzeichnis 363

(Leerseite)

Einleitung – Die VOB –

Die VOB – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – ist Teil der deutschen Rechtsordnung und als anerkannte „Allgemeine Geschäftsbedingung“ (AGB) für die Baupraxis sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite unverzichtbares Regelungsinstrument zur Vermeidung oft unsinniger und aufgeblähter Vertragstexte, insbesondere aber zur Herbeiführung ausgewogener, Streit vermeidender Vereinbarungen zu allen Problemen, die mit der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen zusammenhängen.

Die VOB wird vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen, kurz DVA, dem Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen (Auftraggeber- und Auftragnehmervertreter von Staat, Wirtschaft und Verbänden) angehören, ständig der Entwicklung von Recht und Technik angepasst. So ist seit dem Jahr 1926 eine Vielzahl von neuen Ausgaben erschienen, zuletzt die Ausgabe 2012, Ergänzungsband 2015. Durch die Besetzung des DVA ist gewährleistet, dass sowohl die Interessen der Auftraggeber als auch die der Auftragnehmer berücksichtigt und zu einem ausgeglichenen Ergebnis geführt werden.

Die für Auftraggeber wie auch für Auftragnehmer branchenbezogen ausgewogene und objektive Gestaltung privilegiert die VOB zur allseits anerkannten „Allgemeinen Geschäftsbedingung“ (AGB) der Baubranche, die den gesetzlichen Vorgaben nach §§ 305 ff. BGB genügt (siehe u. a. BGH NJW 83, 816, 817). Deshalb ist die „Angst“ mancher Bauvertragsparteien vor der Vereinbarung der VOB unverständlich.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) gliedert sich in drei Teile:

1) **VOB Teil A:**
   Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, DIN 1960 – Ausgabe 2012
2) **VOB Teil B:**
   Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, DIN 1961 – Stand 2012
3) **VOB Teil C:**
   Allgemeine Technischen Vertragsbedingungen (ATV) für Bauleistungen, ATV DIN 18299 – 18459 – Stand Ergänzungsband 2015

1. VOB Teil A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe DIN 1960 – Stand 2012

Der 4. Auflage des Kommentars zur ATV DIN 18340 liegt die VOB/A 2012 zugrunde.

VOB Teil A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, DIN 1960 – Ausgabe 2012 enthält in Abschnitt 1, Basisparagraphen die Verfahrensregeln für die Vergabe von Bauleistungen. Die Beachtung und Einhaltung dieser Verfahrensregeln ist für den öffentlichen Auftraggeber verbindlich. Sie stellt für die öffentlichen Auftraggeber eine Konkretisierung der Grundsätze von Treu und Glauben als Verbot treuwidrigen und widersprüchlichen Verhaltens dar (BGH). Die VOB/A wird jedoch nicht Vertragsbestandteil, da diese Verfahrensregeln für die Vergabe keine materiellen Bestimmungen darstellen.

Auch wenn die VOB/A nicht Vertragsbestandteil wird, so sind die darin enthaltenen Abschnitte für alle Bauleistungen von größter Bedeutung. Sie sind zusammen mit Abschnitt 0 der ATV maßgeblicher Bestandteil einer jeden Ausschreibung (Leistungsbeschreibung), sowohl für öffentliche, gewerbliche als auch für private Auftraggeber.

Solche Abschnitte sind vor allem:

§ 7 Leistungsbeschreibung (Siehe Kommentar zu ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten", Abschnitt 0)

§ 8 Vergabeunterlagen (Einbindung von VOB/B und VOB/C)

§ 9 Vertragsbedingungen (Ausführungsfristen, Vertragsstrafe, Verjährung und Sicherheitsleistung).

Neu bewertet wurden in der VOB/A 2009 die Sicherheitsleistungen.

§ 9 Vertragsbedingungen

(7) Auf Sicherheitsleistung soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für Mängelansprüche zu verzichten. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.

(8) Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist,

um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll 3 % der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

2. VOB Teil B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 – Stand 2012

VOB/B enthält die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. Diese Vertragsbedingungen stellen eine Ergänzung zum Werkvertragsrecht des BGB (§§ 631–651) dar. Die VOB ist im Bauvertrag zu vereinbaren.

Sie ist eine **Allgemeine Geschäftsbedingung**, d. h. die einzelnen Bestimmungen sind nach BGB §§ 307 ff. (früher § 9 AGBG) geprüft. Sie unterliegen danach keiner weiteren Prüfung.

Der BGH erklärt, dass die VOB privilegiert ist, da sie ausgewogen gestaltet ist für Auftraggeber und Auftragnehmer. Die VOB ist dabei immer als Ganzes zu vereinbaren.

Es ist zu unterscheiden zwischen 3 verschiedenen Auftraggebern:

a) Öffentlicher Auftraggeber

b) Gewerblicher Auftraggeber

c) Privater Auftraggeber

a) Öffentlicher Auftraggeber:

VOB/B ist bei Bauverträgen mit öffentlichen Auftraggebern immer Vertragsgrundlage. § 1 (1) VOB/B regelt weiter, dass dann auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV = VOB/C) als Vertragsbestandteil gelten. Für den öffentlichen Auftraggeber, z. B. Bund, Land, Gemeinde, ist die Einhaltung der VOB unterhalb der EU-Schwellenwerte zwingend verpflichtend. **Für den öffentlichen Auftraggeber gilt die VOB dabei kraft Gesetzes.**

b) Gewerblicher Auftraggeber:

Bei Bauverträgen mit gewerblichen Auftraggebern (Unternehmern) wird die VOB/B regelmäßig als Vertragsgrundlage vereinbart. Dies geschieht allerdings nicht automatisch. Soll die VOB/B hier Bestandteil des Bauvertrages werden, so muss sie ausdrücklich – als Abweichung von dem gesetzlichen Werkvertragsrecht nach den §§ 631 ff. BGB – vereinbart werden. Hierzu muss der Fachunternehmer dem

bauunkundigen gewerblichen Auftraggeber den vollständigen Text der VOB/B nachweislich aushändigen. Ist der Auftraggeber dagegen baukundig (z. B. ein Bauträger oder ein Generalunternehmer), so ist diese Aushändigung nicht erforderlich. In diesem Fall genügt der Hinweis auf die VOB/B. Dies gilt ebenso bei einem bauunkundigen gewerblichen Auftraggeber, der einen Architekten (also einen Baukundigen) mit der Ausschreibung und „Vergabe" beauftragt hat.

Ist die VOB/B wirksam als Vertragsgrundlage vereinbart, ist damit automatisch auch die VOB/C Bestandteil des Vertrages (vgl. § 1 (1) VOB/B). An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass dies im Bereich der nicht öffentlichen Auftraggeber in konsequenter Anwendung der neueren Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 17.06.2004, VII ZR 75/03) nicht für die Abrechnungsregeln der VOB/C gilt. Der Fachunternehmer muss dem Auftraggeber auch die vollständigen Texte der jeweiligen einschlägigen Abrechnungsregeln (Abschnitt 5 der jeweiligen ATV, z. B. Abschnitt 5 der ATV DIN 18340) nachweislich aushändigen, damit auch sie Vertragsbestandteil werden. Dies ist dann nicht erforderlich, wenn die Auftraggeberseite – wie oben dargestellt – „baukundig" ist.

Der BGH wertet die Abrechnungsregeln (Abschnitt 5 der ATV) als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

c) Privater Auftraggeber:

Nach einer aktuellen Entscheidung des BGH (Urteil vom 24.07.2008, VII ZR 55/07) ist eine Privilegierung der VOB/B bei einer Verwendung gegenüber Verbrauchern (privaten Auftraggebern) nicht mehr gerechtfertigt. Diese „Privilegierung" bedeutet, dass die Bestimmungen der VOB/B, obgleich sie als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu werten sind, keiner Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB (ehemals AGB-Gesetz) unterliegen, da sie insgesamt als ausgewogen gelten. Anders als in den oben dargestellten Fallkonstellationen (öffentlicher bzw. gewerblicher Auftraggeber) können daher die einzelnen Paragraphen der VOB/B bei der Verwendung gegenüber Verbrauchern im Streitfall einer Einzelkontrolle nach den §§ 305 ff. BGB unterzogen werden. Es kann künftig bei Verbraucherverträgen eine uneingeschränkte Inhaltskontrolle stattfinden. Hat der Auftragnehmer also mit einem Verbraucher die VOB/B als Vertragsgrundlage vereinbart und beruft sich dieser Auftragnehmer später auf eine für ihn positive Klausel, so muss er damit rechnen, dass sein Auftraggeber (Verbraucher) diese „angreift" und dass das Gericht zu der Feststellung gelangt, dass die Klausel einer Inhaltskontrolle nicht standhält und somit nichtig ist.

Der Gesetzgeber hat diese Entscheidung bereits in den Beratungen zum Forderungssicherungsgesetz (FoSiG), welches am 01.01.2009 in Kraft trat, aufgenommen. In diesem Gesetz ist unter anderem festgeschrieben, dass eine Privilegierung der VOB/B in Verbraucherverträgen aufgehoben ist. Im Gegenzug ist die Privilegierung der VOB/B im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und im Geschäftsverkehr mit der öffentlichen Hand gesetzlich festgeschrieben. In Verbraucherverträgen unterliegen danach zukünftig die einzelnen Klauseln der VOB einer Inhaltskontrolle. Im Geschäftsverkehr hingegen wird nur die VOB/B insgesamt einer Angemessenheitskontrolle hinsichtlich ihrer Ausgewogenheit unterzogen.

Als ein ganz wesentliches Beispiel hierfür ist § 13 (4) VOB/B zu nennen, der die Verjährung von Mängelansprüchen auf 4 Jahre bzw. für datumsbedingte Wartungsintervalle für Anlagen unter Umständen sogar auf 2 Jahre verkürzt.

An die Stelle von § 13 (4) VOB/B tritt bei nach Inkrafttreten des Forderungssicherungsgesetzes abgeschlossenen VOB-Verträgen mit Verbrauchern die gesetzliche Verjährungsfrist von 5 Jahren, sofern nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart wird.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der private Auftraggeber selbst oder der von ihm beauftragte Planer/Architekt das Muster für den Bauvertrag stellt, in dem die VOB/B bzw. die VOB/C als Vertragsgrundlagen genannt sind. Dann ist der private Auftraggeber „Verwender“ der VOB/B. Beruft sich dieser Auftraggeber dann auf eine für ihn nicht positive Klausel, so kann er auch als privater Auftraggeber nicht einwenden, er sei durch diese Klausel benachteiligt, da es sich um die von ihm selbst „verwendeten“ Vertragsbedingungen handelt.

Grundsätzlich ist zu beachten:

Die VOB ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung, eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung. Jede Allgemeine Geschäftsbedingung ist nach BGB §§ 307 ff. zu prüfen.

Dies gilt auch für die Ausschreibungsunterlagen von Bauleistungen.

Entsprechend § 7 (9) VOB/A ist die Leistung in der Regel durch

- eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung), dies entspricht den Vorbedingungen der Ausschreibungsunterlagen, und
- ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis, der genauen Beschreibung der gewünschten Beschaffenheit der Leistung, zu beschreiben.

Darstellung der Bauaufgabe (Vorbedingungen) und Leistungsbeschreibung zusammen stellen die Ausschreibungsunterlagen dar.

Dabei werden nur die Beschreibungen der Darstellung der Bauaufgabe, also alles, was in den Vorbemerkungen untergebracht wird, als ABG nach §§ 307 ff. BGB geprüft. Die in Teilleistungen gegliederte Leistungsbeschreibung ist keine AGB, d. h. die vom Verwender dargestellte Leistungsbeschreibung unterliegt strenggenommen keiner Regel. Um jedoch eine Leistungsbeschreibung erstellen zu können, die eindeutig, für jeden Bewerber verständlich und für alle Auftragnehmer auch in gleichem Maße zu kalkulieren ist, sollte sich der Ausschreibende an VOB/A § 7 und den Abschnitt 0 der jeweiligen VOB/C halten. Nur so kann er seinen Auftraggeber vor zahlreichen Nachträgen und Zusatzkosten während der Bauphase bewahren.

Für die Abgrenzung, welche Leistungen von der vertraglich vereinbarten Vergütung erfasst sind und welche Leistungen zusätzlich zu vergüten sind, kommt es auf den Inhalt der Leistungsbeschreibung an. Diese ist im Zusammenhang des gesamten Vertragswerks auszulegen. Haben die Parteien die Geltung der VOB/B vereinbart, gehören hierzu auch die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ der VOB/C.

VOB/B regelt:

- § 1 Art und Umfang der Leistung
- § 2 Vergütung
- § 3 Ausführungsunterlagen
- § 4 Ausführung
- § 5 Ausführungsfristen
- § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- § 7 Verteilung der Gefahr
- § 8 Kündigung durch den Auftraggeber
- § 9 Kündigung durch den Auftragnehmer
- § 10 Haftung der Vertragsparteien
- § 11 Vertragsstrafe
- § 12 Abnahme
- § 13 Mängelansprüche
- § 14 Abrechnung

- § 15 Stundenlohnarbeiten
- § 16 Zahlung
- § 17 Sicherheitsleistung
- § 18 Streitigkeiten

Nachstehend sind verschiedene Abschnitte der VOB/B, die jeder Auftragnehmer für die täglichen Praxis unbedingt wissen sollte, dargestellt und kommentiert.

§ 1 Art und Umfang der Leistung

(1) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrages gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

Kommentar: In den Verdingungsunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrages werden. Siehe auch § 8 (3) VOB/A.

§ 1 Absatz 2 regelt eindeutig, was bei Widersprüchen im Vertrag vorrangig gilt:

(2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

1. *die Leistungsbeschreibung,*
2. *die Besonderen Vertragsbedingungen,*
3. *etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,*
4. *etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,*
5. *die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,*
6. *die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.*

Kommentar: Die geschuldete Leistung umfasst alle Leistungen, die im Leistungsverzeichnis beschrieben werden. Die Leistung, die im Positionstext beschrieben ist, definiert das Bausoll. Dies ist die geforderte und geschuldete Leistung. Diese in einer Position beschriebene Leistung muss jedoch auch kalkulierbar sein, d. h. in der Regel ist jede Leistung in einer eigenständigen Position auszuschreiben. Dabei ist die Leistung derart aufzugliedern, dass unter einer Position nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind. Mischpositionen oder Leistungen mit verschiedenen Abrechnungseinheiten sind nicht kalkulierbar.

Sie widersprechen § 7 (1) VOB/A und den Abschnitten 0 der jeweiligen ATV (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen) und sind für die Praxis ungeeignet.

Dies macht deutlich, dass der Leistungsbeschreibung eine ganz hervorgehobene Stellung im Bauvertrag zukommt, d. h. bei allen Widersprüchen gilt zuerst das, was in der Leistungsbeschreibung (den einzelnen Positionen) steht. Dies verpflichtet aber den Auftragnehmer auch, die Texte der Positionen im Leistungsverzeichnis im Rahmen seiner Preiskalkulation sorgfältig zu lesen.

Viele Klauseln, die in Vorbemerkungen bzw. in vorformulierten Bauverträgen enthalten sind, sind unwirksam und verstoßen gegen die Regelungen der §§ 305 ff. BGB. Eine Vielzahl solcher Klauseln verstößt gegen das Prinzip der Berechenbarkeit von Leistung und Gegenleistung, wie es in den §§ 320 ff. BGB niedergelegt ist, da darin versucht wird, insbesondere Kostenrisiken einseitig auf die Seite der Auftragnehmer zu verlagern.

Solche Klauseln sind unwirksam, auch wenn der Auftragnehmer solche Klauseln unterschrieben hat.

§ 2 Vergütung

(1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die entsprechend § 1 und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

Kommentar: Unter Leistungen sind die einzelnen Teile, aus denen sich die vertragliche Gesamtleistung zusammensetzt, zu verstehen. Durch die vereinbarte Vergütung werden sämtliche Einzelleistungen abgegolten, die nach dem Vertrag mit allen dazugehörenden Vertragsunterlagen zu der geschuldeten Leistung gehören. Damit ist § 2 (1) VOB/B gleichzeitig auch Ausgangspunkt und Maßstab der Vertragsleistung, die durch die vereinbarte Vergütung abgegolten ist, von Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die Mehrvergütungen nach § 2 (5) und (6) VOB/B auslösen können.

(8) 1. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; sonst kann es auf seine Kosten geschehen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.

Kommentar: Auftragsloses Handeln des Auftragnehmers muss der Auftraggeber nicht vergüten. Zusätzlich muss der Auftragnehmer auf

Verlangen des Auftraggebers gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist wieder beseitigen.

Gemäß § 2 (8) Nr. 2 VOB/B entsteht jedoch ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers auch dann, wenn keine Beauftragung vorliegt. Voraussetzung ist, dass die erbrachte Leistung notwendig war, dass sie dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprach und dass sie unverzüglich angezeigt wurde, also dass ein entsprechender Nachtrag gestellt wurde. Eine „unverzügliche Anzeige" weiterer, nicht vom ursprünglichen Bausoll umfasster Leistungen ist generell zu empfehlen. Ein nachweislich beim Auftraggeber eingegangener Nachtrag erleichtert die Durchsetzung der zusätzlichen Vergütungsansprüche erheblich.

Für den Fall, dass die „unverzügliche Anzeige" nicht erfolgt sein sollte, enthält aber § 2 (8) Nr. 3 VOB/B eine Verweisung auf die Regelungen der so genannten „Geschäftsführung ohne Auftrag" (§§ 677 ff. BGB). Danach ist keine „unverzügliche Anzeige" und auch keine „notwendige", sondern nur eine „interessensgemäße" Leistung vorausgesetzt, was eine weitere Abschwächung der Anforderungen an das Entstehen eines Vergütungs- bzw. Aufwendungsersatzanspruchs darstellt. Notwendige bzw. interessensgemäße Leistungen, die dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprechen – und die der Auftraggeber insbesondere auch nicht wieder beseitigt haben möchte (siehe oben: § 2 (8) Nr. 1 Satz 2), sind also grundsätzlich immer zu vergüten.

(10) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 15).

Kommentar: Nach § 4 (2) VOB/A können Bauleistungen geringen Umfanges, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn vergeben werden. Der Umfang solcher Arbeiten lässt sich jedoch vorher nur schwer überblicken. Deshalb fordert § 15 (1) Nr. 1 VOB/B dafür eine vertragliche Vereinbarung. Eine Vergütung auf Stundenlohnbasis kann der Auftragnehmer also nur verlangen, wenn diese Vergütungsart vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich vereinbart worden ist. Schriftform ist nicht unbedingt erforderlich, aber aus Beweisgründen sehr sinnvoll. Eine Unterschrift des Auftraggebers unter dem Stundenlohnzettel allein reicht nicht aus, um eine Stundenlohnvereinbarung zu beweisen. Allerdings ist sie ein starkes Indiz dafür.

§ 3 Ausführungsunterlagen

Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

Kommentar: Die Ausführungsplanung ist grundsätzlich Sache des ausschreibenden Auftraggebers. Er hat diese Ausführungsplanung grundsätzlich in ein in Positionen gegliedertes Leistungsverzeichnis umzusetzen. Der ausschreibende Auftraggeber trägt rechtlich die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des so entstandenen Leistungsverzeichnisses (vgl. § 7 VOB/A). Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, brauchen ohne zusätzliche Vergütung nicht erbracht zu werden. Sie sind nicht vom „Bausoll" umfasst.

Enthält ein Leistungsverzeichnis unklare Regelungen, so gehen diese Unklarheiten grundsätzlich zu Lasten desjenigen, der das Leistungsverzeichnis erstellt bzw. verwendet hat. Allerdings obliegt dem Auftragnehmer auch eine Prüfung des Leistungsverzeichnisses auf Plausibilität, d. h., bei „offensichtlich ins Auge springenden Unklarheiten" sollte der Auftragnehmer nachfragen bzw. einen entsprechenden Hinweis geben.

Verspätete, nicht fehlerfreie Planstellung und unvollständige überholte und aktualisierte Lieferung sonstiger Ausführungsunterlagen stören den Bauablauf mit all seinen bauablauftechnischen, zeitlichen und kostenmäßigen Folgen. Sie sind mit ein Grund, der zu Behinderungen gemäß § 6 VOB/B führen kann.

Pläne sind in der Regel in dreifacher Ausführung dem Auftragnehmer zu übergeben. Für Pläne und Ausführungsunterlagen auf CD, die erst kopiert werden müssen, trägt der Auftraggeber die Vervielfältigungskosten.

§ 4 Ausführung

(1) 1. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse – z. B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht – herbeizuführen.

(2) 1. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.

(3) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder

Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

Kommentar: § 4 (1) Nr. 1 VOB/B ist eine weitere Konkretisierung der Koordinations- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat nicht nur dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer die geschuldete Bauleistung überhaupt erbringen kann. Er hat außerdem dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer diese ordnungsgemäß und ohne rechtliche und tatsächliche Behinderungen sachgerecht und ohne Verzögerungen ausführen kann.

§ 4 (2) Nr. 1 VOB/B verpflichtet den Auftragnehmer zur Beachtung der „anerkannten Regeln der Technik“ bei der Ausführung seiner Leistungen, siehe auch § 13 (1) Satz 2 VOB/B.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) sind solche technischen Regeln, die von der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind, die in der Praxis erprobt sind und die sich dort bewährt haben und die somit auch von der Mehrheit der Fachleute am Bau anerkannt sind.

A. a. R. d. T. können geschriebene und ungeschriebene Regeln unterschiedlichster Art sein: Normen, Richtlinien und Merkblätter von Verbänden, Handwerksregeln und dergleichen. Normen, z. B. DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, haben grundsätzlich die – allerdings widerlegbare – Vermutung für sich, a. a. R. d. T. zu sein.

Bei a. a. R. d. T. handelt es sind um technische Regeln, die:

- theoretisch richtig
- in der Praxis bewährt **und**
- von Fachleuten allgemein anerkannt sind.

A. a. R. d. T. sind z. B. in den Abschnitten 3 der jeweiligen VOB/C ATV festgehalten.

Beispiele für a. a. R. d. T. sind: Einbau von verstärkten Ständerprofilen bei WC-Tragständern, Außenecken sind mit einem Kantenprofil oder mit V-Fräsung auszuführen, Verspachteln von Gipsplatten.

Normen als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“

Festlegungen in Normen sind aufgrund ihres Zustandekommens nach hierfür geltenden Grundsätzen und Regeln fachgerecht. Sie sollen sich als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Bei sicherheitstechnischen Festlegungen in DIN-Normen besteht überdies eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind. Die Normen bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten; dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung. Eine Anwendungspflicht kann sich aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen ergeben. DIN-Normen sind nicht die einzige, sondern eine Erkenntnisquelle für technisch ordnungsgemäßes Verhalten im Regelfall.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass DIN-Normen nur die zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe herrschenden a. a. R. d. T. berücksichtigen können. Durch das Anwenden von Normen entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Stand der Technik

Abzugrenzen von den a. a. R. d. T. ist der so genannte „Stand der Technik“. Dem Stand der Technik fehlt im Gegensatz zu den a. a. R. d. T. die Erprobung und Bewährung in der Praxis. Technische Neuentwicklungen werden somit erst dann zu a. a. R. d. T., wenn sie sich einige Jahre erfolgreich bewährt haben und in den Fachkreisen überwiegend verarbeitet werden. Eine Ausführung nach dem Stand der Technik ist grundsätzlich nicht geschuldet.

Definition „Stand der Technik“

„Stand der Technik – im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes – ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.“

Der Begriff „Stand der Technik“ enthält eine strengere Forderung als „allgemein anerkannte Regel der Technik“. Die allgemeine Anerkennung ist hier nicht mehr von Bedeutung, es kommt vielmehr darauf an, was nach dem (letzten) Stand der technischen Entwicklung machbar ist.

Es handelt sich um den erprobten Wissens- bzw. Erkenntnis- oder Entwicklungsstand fortschrittlicher Maßnahmen, der die praktische Eignung gesichert erscheinen lässt, aber noch nicht allgemein eingeführt ist.

Beispiele für den Stand der Technik (Stand 9/2008) ist die vierfach abgeflachte Kante bei Gipsplatten.

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung der Maßnahme im Hinblick auf die angestrebten Ziele insgesamt gesichert erscheinen lässt. Er ist aber noch nicht hinreichend und langjährig erprobt und meist nur Spezialisten bekannt, weshalb im Bauwesen statt des Standes der Technik üblicherweise die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraglich gefordert wird.

Aus dem Entwicklungsstand „Stand der Technik" kann nach langjähriger bzw. ausreichender praktischer Bewährung und in der Wissenschaft als richtig erkannte Bauweise eine „allgemein anerkannte Regel der Technik" werden.

Stand der Wissenschaft

Der **Stand der Wissenschaft** ist die wissenschaftstheoretische und philosophische Zusammenfassung der jeweils gegenwärtigen Erkenntnisse einer Wissenschaft oder aller Wissenschaften. Der ideale Stand der Wissenschaft wird durch jede neue wissenschaftliche Erkenntnis direkt weiterentwickelt. Der allgemeine Stand der Wissenschaft ist von einzelnen Menschen nur in Grundzügen beschreibbar, für ihre eng begrenzte Einzelwissenschaft können gut informierte Wissenschaftler den Stand darstellen. Der Stand der Wissenschaft ergibt sich somit ständig neu aus einer Gesamtheit von Forschung, Publikationen und wissenschaftlicher Fachdiskussion (Vorträge auf Fachkongressen, interne Informationen).

Die Bedeutung der „Anmeldung von Bedenken", § 4 (3) VOB/B:

§ 4 Abs. 3 VOB/B enthält eine ganz wichtige Regelung des Werkvertragsrechts. Der Gedanke der „Pflicht zur Anmeldung von Bedenken" gilt im Werkvertragsrecht generell, unabhängig davon, ob die VOB/B oder ob das BGB Vertragsgrundlage ist.

Mit § 4 (3) VOB/B korrespondiert die Regelung des § 13 (3) VOB/B.

Der Auftragnehmer haftet immer für einen Mangel an seiner eigenen Werkleistung, auch ohne Verschulden. Diese gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber für den Mangel verantwortlich ist und wenn der Auftragnehmer „die ihm nach § 4 (3) obliegende Mitteilung" gemacht hat – so heißt es in § 13 (3) VOB/B.

Mit anderen Worten: Will der Auftragnehmer vermeiden, dass er auch für fremdes Verschulden – mit – in die Haftung genommen wird,

so muss er „Bedenken anmelden“. Das ist der einzige Weg für den Auftragnehmer, aus seiner ansonsten verschuldensunabhängigen Haftung herauszukommen.

Bezogen auf die ATV DIN 18340 bedeutet das, dass der Auftragnehmer jedenfalls die in Abschnitt 3.1.1 genannten Umstände und Gegebenheiten zu berücksichtigen hat. Stellt er entsprechende Abweichungen bzw. Fehler fest, so muss er – im ureigensten Interesse, zur Vermeidung einer späteren Haftung für Mängel, die er eigentlich nicht zu vertreten hat – den Auftraggeber nachweislich, schriftlich, darauf hinweisen.

Hat der Auftraggeber – nachweislich – Kenntnis von den vom Auftragnehmer geäußerten Bedenken erhalten und besteht er dennoch auf einer entsprechenden Ausführung, so ist der Auftraggeber für eventuelle daraus resultierende spätere Mängel verantwortlich; der Auftragnehmer dagegen hat die „ihm obliegende Mitteilung“ gemacht und ist dadurch im Grundsatz von der Verantwortung frei.

§ 5 Ausführungsfristen

(1) Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

(3) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.

(4) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug, oder kommt er der in Absatz 3 erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz nach § 6 (6) verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe § 8 (3).

§ 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber

unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

(2) 1. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,

b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,

c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.

2. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

Kommentar: „Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren“ (§ 6 (1) VOB/B).

Als „Behinderung“ gelten alle Ereignisse und Tatsachen, die den vorgesehenen Leistungsablauf hemmen oder verzögern, also auch bei drohenden Fristüberschreitungen, z. B. durch geforderte Zusatzleistungen.

Die Anzeige muss „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Dem Auftraggeber muss die Möglichkeit gegeben werden, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen.

Die vorgeschriebene Schriftform dient im Wesentlichen Beweiszwecken. Da der Auftragnehmer die Nachweispflicht trägt, dass er den Auftraggeber rechtzeitig, sachlich vollständig und richtig informiert hat, ist deren Einhaltung dringend zu empfehlen.

In der Anzeige sind alle Tatsachen zu nennen, aus denen der Auftragnehmer die Behinderung ableitet. Die Anzeige erfüllt eine Informations-, Schutz- und Warnfunktion, der sie inhaltlich genügen muss. Nicht erforderlich ist, dass bereits in der Anzeige Aussagen zu etwaigen Schadensersatzfolgen gemacht werden.

Die Anzeigepflicht entfällt nur dann, wenn dem Auftraggeber die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig bekannt waren, wenn die Tatsachen also für den Auftraggeber ohne Weiteres erkennbar und wahrnehmbar sind.

Sind für die auszuführenden Leistungen im Angebot Termine angegeben, so ist eine Behinderung wegen z. B. ungünstigen Witterungsbedingungen bei der Ausführung der Leistung für Arbeiten im Außenbereich nicht möglich. Der Auftragnehmer wusste bei der Kalkulation, zu welchem Zeitpunkt die Leistungen auszuführen sind, und konnte z. B. erkennen, dass Frostgefahr bestehen kann. Er hatte also die Möglichkeit, vorsorglich für erforderliche Zusatzmaßnahmen Kosten zu kalkulieren. Im Innenbereich gilt dies nicht. Der AN kann und darf davon ausgehen, dass der AG Vorsorge trifft, dass die Trockenbauarbeiten ungehindert von Witterungsbedingungen ausgeführt werden können. So ist es Sache des AG, für eine geschlossene Fassade und entsprechende Verarbeitungstemperaturen zu sorgen (siehe Abschnitt 3.1.2).

§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber

(1) 1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.

2. Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

(2) 1. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

2. Die ausgeführten Leistungen sind nach § 6 (5) abzurechnen. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.

(5) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(6) Der Auftragnehmer kann Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen.

(7) Eine wegen Verzugs verwirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrags gefordert werden.

§ 9 Kündigung durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:

1. wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),

2. wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

(3) Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 10 Haftung der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).

(2) 1. Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der Auftragnehmer auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr nach § 4 (3) hingewiesen hat.

2. Der Auftragnehmer trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.

§ 11 Vertragsstrafe

(1) Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 BGB.

(2) Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.

(3) Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag angefangener Wochen als 1/6 Woche gerechnet.

(4) Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat.

Kommentar: Eine Vertragsstrafe muss ausdrücklich vereinbart werden. Häufig scheitert die erfolgreiche Geltendmachung einer Vertragsstrafe bereits daran, dass keine verbindlichen Vertragsfristen vereinbart wurden bzw. dass sich die Bauausführung aus den verschiedensten Gründen verschoben bzw. verzögert hat, und somit auch eventuell einmal vereinbarte Fristen längst hinfällig geworden sind. Weiter sind Vertragsstrafenklauseln häufig wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen der §§ 305 ff. BGB (früher: AGB-Gesetz) unwirksam. Eine Vertragsstrafenklausel muss eine angemessene Begrenzung nach oben enthalten (max. 5 % des Werklohns), sie muss pro Tag der Fristüberschreitung eine vertretbare Höhe haben (max. 0,2 % des Werklohns) und sie muss eine Verschuldensabhängigkeit verdeutlichen. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe muss spätestens im Zeitpunkt der Abnahme ausdrücklich vorbehalten werden, vgl. § 12 (5) Nr. 3 bzw. § 12 (4) Nr. 1 Satz 4 VOB/B.

§ 12 Abnahme

(1) Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

(2) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

(3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

(4) 1. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

2. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.

(5) 1. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

2. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

3. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

(6) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon nach § 7 trägt.

Kommentar: Grundsätzlich muss der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Abnahme auffordern. Der Auftraggeber hat die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen. Eine andere Frist kann vereinbart werden.

In sich abgeschlossene Teile der Leistungen sind auf Verlangen besonders abzunehmen. Siehe dazu auch § 16 (4) VOB/B. Die Teilleistung ist abzunehmen und nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Eine Aufforderung ist möglich, wenn die Leistung so weit „im Wesentlichen", dies bedeutet der Hauptsache nach vertragsgemäß bis auf unbedeutende Restarbeiten fertiggestellt ist.

Maßgebend ist, ob eine im Wesentlichen ungehinderte Inbezugnahme im Sinne des bestimmungsgemäßen Gebrauchs möglich ist. Die Leistung muss also ihre geforderte Funktion erfüllen. Dabei sind Abnahmen auf die einzelnen Gewerke abzustellen. Dies gilt auch bei Leistungen für einen Generalunternehmer. Bei Fertigstellung der Trockenbauleistung muss der GU eine vom Auftragnehmer beantragte Abnahme durchführen, auch wenn er vertragsgemäß erst die Gesamtabnahme bei seiner Gesamtfertigstellung durch seinen AG erhält.

Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Abnahme wegen „unwesentlicher Mängel" nicht verweigert werden kann – so auch die Formulierung in § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Eine Fertigstellungsmitteilung, die auch durch Übersendung der Schlussrechnung des AN erfolgen kann, steht nach § 12 (5) Nr. 1 VOB/B einem Abnahmeantrag des Auftragnehmers gleich. Erfolgt binnen 12 Werktagen keine Abnahme, so gilt die erbrachte Leistung als abgenommen.

Ferner gilt die Leistung 6 Werktage nach Beginn der Benutzung durch den Auftraggeber als abgenommen.

Entsprechend § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB besteht für den Auftragnehmer eine Abnahmepflicht: „Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist."

Nach der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern er sie nicht schon durch § 7 VOB/B trägt.

Grundsätzlich hat die Abnahme folgende Wirkungen:

- Ende des Erfüllungsstadiums,
- Beginn des Gewährleistungsstadiums,
- Beginn der Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsansprüche,
- Beweislastumkehr hinsichtlich der Vertragsgerechtheit der Leistung,
- Gefahrübergang, z. B. für zufälligen Untergang des Werks (Leistungsgefahr) auf den Auftraggeber,
- Übergang der Vergütungsgefahr auf den Auftraggeber,
- Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlusszahlung,
- Vertragsstrafen/bekannte Mängel müssen durch den Auftraggeber im Zeitpunkt der Abnahme ausdrücklich vorbehalten werden; ansonsten droht Rechtsverlust.

Grundsätzlich ist immer eine Abnahme zu empfehlen. Auch bei noch auszuführenden Restarbeiten. Die Hauptleistung ist dann abgenommen, mit allen ihren Vorteilen für den Auftragnehmer. Die Restarbeiten werden auf dem Abnahmeprotokoll festgehalten. Gegebenenfalls kann die Ausführung der Restarbeiten terminiert werden.

Nur wenn der Auftragnehmer genau weiß, wann seine Leistung „abgenommen" wurde, weiß er auch, wann die Gewährleistungsfrist begonnen hat – und wann sie endet. Das kann, Jahre nach

Fertigstellung der Baumaßnahme, von entscheidender Bedeutung sein. Insbesondere auch aus diesem Grund ist die Durchführung einer „Abnahme“ sehr wichtig.

§ 13 Mängelansprüche

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte,

sonst

2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.

Kommentar: Diese so selbstverständlich klingende Forderung wird gemäß § 13 VOB/B immer Vertragsbestandteil.

- Wie und wo wird jedoch die gewünschte Beschaffenheit einer Leistung vereinbart, und
- was ist unter den geforderten anerkannten Regeln der Technik zu verstehen?

A) Die zu vereinbarende Beschaffenheit einer Leistung ist vom Auftraggeber oder dessen Architekt/Planer im Leistungsverzeichnis entsprechend VOB/A § 7 und Abschnitt 0 der jeweiligen ATV eindeutig erschöpfend und für alle Bewerber gleich verständlich zu beschreiben und in Positionen in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

B) Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind technische Regeln, die:

- theoretisch richtig,
- in der Praxis bewährt **und**
- von Fachleuten allgemein anerkannt sind.

Beim Stand der Technik ist die allgemeine Anerkennung nicht mehr von Bedeutung, es kommt vielmehr darauf an, was nach dem (letzten) Stand der Entwicklung machbar ist. Es handelt sich hierbei um erprobte fortschrittliche Maßnahmen, die die praktische Eignung gesichert erscheinen lassen, aber noch nicht sicher eingeführt sind.

Siehe auch § 4 VOB/B (2) Nr. 1 mit Kommentar.

(3) Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf die Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Absatz 3 obliegende Mitteilung gemacht.

Kommentar: § 13 (3) verweist auf § 4 Abs. 3 VOB/B, der eine ganz wichtige Regelung des Werkvertragsrechts enthält. Der Gedanke der „Pflicht zur Anmeldung von Bedenken" gilt im Werkvertragsrecht generell, unabhängig davon, ob die VOB/B oder ob das BGB Vertragsgrundlage ist.

Der Auftragnehmer haftet immer für einen Mangel an seiner eigenen Werkleistung, auch ohne Verschulden. Diese gilt **nur dann nicht**, wenn der Auftraggeber für den Mangel verantwortlich ist **und** wenn der Auftragnehmer „die ihm nach § 4 Absatz 3 obliegende Mitteilung" gemacht hat.

Mit anderen Worten: Will der Auftragnehmer vermeiden, dass er auch für fremdes Verschulden – mit – in die Haftung genommen wird, so muss er „Bedenken anmelden". Das ist der einzige Weg für den Auftragnehmer, aus seiner ansonsten verschuldensunabhängigen Haftung herauszukommen.

Bezogen auf die ATV DIN 18340 bedeutet das, dass der Auftragnehmer jedenfalls die in Abschnitt 3.1.1 genannten Umstände und Gegebenheiten zu berücksichtigen hat. Stellt er entsprechende Abweichungen bzw. Fehler fest, so muss er – im ureigensten Interesse, zur Vermeidung einer späteren Haftung für Mängel, die er eigentlich nicht zu vertreten hat – den Auftraggeber nachweislich, schriftlich, darauf hinweisen.

Hat der Auftraggeber – nachweislich – Kenntnis von den vom Auftragnehmer geäußerten Bedenken erhalten und besteht er dennoch auf einer entsprechenden Ausführung, so ist der Auftraggeber für eventuelle daraus resultierende spätere Mängel verantwortlich; der Auftragnehmer dagegen hat die „ihm obliegende Mitteilung" gemacht und ist dadurch im Grundsatz von der Verantwortung frei.

(4) 1. Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre.

Kommentar: In der Regel gelten die Verjährungsfristen nach VOB. Daneben verlangen Auftraggeber immer häufiger die gesetzliche Verjährungsfrist für Bauleistungen nach BGB. Dies sind 5 Jahre.

Nach Inkrafttreten des Forderungssicherungsgesetzes vom 1.1.2009 gilt für VOB/B-Verträge bei privaten Auftraggebern ebenfalls eine 5-jährige Verjährungsfrist.

Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Bauleistung, siehe § 12 VOB/B.

(5) 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Nummer 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Nummer 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.

Kommentar: Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängelbeseitigungsleistungen 2 Jahre, beginnend mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen.

Das Mangelrecht ist gesetzlich in den §§ 631 ff. BGB und bei Vereinbarung der VOB/B in § 4 (7) und in § 13 geregelt. Das Mangelrecht regelt, ob eine Abweichung des „Bau-Ist“ vom „Bau-Soll“ vorliegt, welche Rechtsfolgen an eine solche Abweichung, also an eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung geknüpft werden und bis zu welchem Zeitpunkt die Mangelrechte geltend gemacht werden können (Gewährleistungsfristen).

Die Mängelrüge des Auftraggebers muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Abrechnung

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Positionen einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderliche Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.

(3) Die Schlussrechnung muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist; diese Frist wird um je 6 Werktage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.

(4) Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen.

Kommentar: Eine gut prüfbare Abrechnung ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruches im VOB-Vertrag. Es liegt also auch im eigenen Interesse des Auftragnehmers, die Rechnungsstellung, entsprechend § 14 VOB/B, so aufzustellen, dass diese vom prüfenden Architekten oder Planer auch einfach und ohne größeren Zeitaufwand geprüft werden kann (siehe auch Abschnitt 5 Abrechnung der ATV DIN 18340 dieses Kommentars).

Eine Werklohnforderung beginnt nicht bereits dann zu verjähren, wenn die zugrunde liegende Bauleistung mangelfrei abgenommen wurde, sondern erst dann, wenn tatsächlich eine prüfbare Schlussrechnung erstellt worden ist. **Argument:** Die VOB räumt in § 14 (4) dem Auftraggeber ausdrücklich das Recht ein, auf Kosten des Auftragnehmers im Wege der Ersatzvornahme eine Schlussabrechnung aufzustellen. Hierzu kann sich der Auftraggeber selbstverständlich eines Sachverständigen bedienen.

Weiter ergibt sich aus § 16 (3) VOB/B, dass die Stellung einer prüffähigen Schlussrechnung Voraussetzung für die Fälligkeit des Anspruchs auf die Schlusszahlung ist. Die Verjährung der Werklohnansprüche beginnt erst „mit dem Schluss des Jahres“, in dem die Schlussrechnung gestellt wurde.

Anders im BGB-Bauvertrag. Dort ist der Vergütungsanspruch, also die Werklohnforderung, gemäß § 641 BGB „bei der Abnahme des Werks zu entrichten“. Auch kennt das BGB keine Regelung über die Ersatzvornahme (entsprechend § 14 (4) VOB/B). Demnach beginnt die Verjährung der Werklohnansprüche „mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist“ (vgl. § 199 Abs. 1 BGB) – also am Ende des Jahres, in dem die Abnahme stattgefunden hat.

§ 15 Stundenlohnarbeiten

(1) 1. Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.

(3) Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

(4) Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen, einzureichen. Für die Zahlung gilt § 16.

(5) Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart waren, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die nach Maßgabe von (1) 2. für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ermittelt wird.

Kommentar: Stundenlohnarbeiten sind als solche immer ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren (§ 2 (10) VOB/B), und zwar mit dem Auftraggeber. Die Einhaltung der Schriftform ist dringend zu empfehlen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten an sich und für die Vereinbarung einer bestimmten Stundenlohnvergütung trägt der Auftragnehmer. Der Architekt ist in der Regel nicht bevollmächtigt, Stundenlohnarbeiten zu beauftragen.

Ist in einem Leistungsverzeichnis am Ende z. B. „für unvorhergesehene Arbeiten“ eine Position enthalten, in der z. B. 5 Meisterstunden, 10 Facharbeiterstunden und 10 Bauhelferstunden genannt sind, so ist darin noch keine vertragliche Vereinbarung und Beauftragung von Stundenlohnarbeiten zu sehen.

Stundenlohnzettel sollten zeitnah dem Auftraggeber zugeleitet werden (auch als Fax) mit der Aufforderung, diese „zu bescheinigen“, also zu unterschreiben und zurückzugeben. Werden diese Stunden-

lohnzettel nicht innerhalb von 6 Werktagen zurückgegeben (§ 15 (3) Satz 5. VOB/B), so gelten sie als anerkannt. Das bedeutet, dass der Auftraggeber später nicht mehr einwenden kann, dass die auf dem Stundenlohnzettel rapportierten Angaben (Zahl der Mitarbeiter, gearbeitete Stunden, Material etc.) nicht richtig wären. Darüber hinausgehende Einwendungen sind allerdings nicht ausgeschlossen.

Stundenlohnarbeiten sollten sehr zeitnah abgerechnet werden. Die Erfahrung zeigt, dass Stundenlohnrechnungen, die in einem größeren zeitlichen Abstand gestellt werden, vom Auftraggeber eher in Frage gestellt werden als solche, die unverzüglich nach Ausführung der Arbeiten erstellt werden.

§ 16 Zahlung

(1) 1. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

2. Gegenforderungen können einbehalten werden. Andere Einbehalte sind nur in den im Vertrag und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen zulässig.

3. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

4. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

(3) 1. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe nicht bis zum Ablauf der jeweiligen Frist erhoben, so kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie

sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.

2. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

3. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.

4. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.

5. Ein Vorbehalt ist innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach den Nummern 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Tagen – beginnend am Tag nach Ablauf der in Satz 1 genannten 28 Tage – eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

6. Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern.

(4) In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt und bezahlt werden.

(5) 1. Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen.

2. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.

3. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze, wenn er nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.

Kommentar: Abschlagszahlungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss. Abschlagszahlungen sind binnen 21 Tagen nach Zugang dieser Aufstellung zur Zahlung fällig.

Entsprechend dem am 1.1.2009 in Kraft getretenen Forderungssicherungsgesetz kann ein Auftragnehmer Abschlagszahlungen in der Höhe verlangen, in der der Auftraggeber durch bereits erbrachte Leistung einen Wertzuwachs erlangt hat (dies war bisher nur für Vorausleistungen von Material und die Herstellung in sich abgeschlossener Teile eines Werkes möglich). Dabei gilt weiter, dass wegen unwesent-

licher Mängel Abschlagszahlungen nicht verweigert werden können. Dem Auftraggeber steht jedoch ein Zurückhaltungsrecht in Höhe des in der Regel Doppelten der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zu. Bisher galt hierfür das Dreifache der zu erwartenden Kosten als Druckmittel.

Die Schlusszahlung wird „alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang" zur Zahlung fällig. Bis zur Ausgabe 2012 der VOB betrug diese Frist „2 Monate". Sie wurde im Grundsatz auf 30 Tage „halbiert" und beträgt nur noch in Ausnahmefällen 60 Tage.

Entgegen der weit verbreiteten Ansicht wird die Schlusszahlung also nicht generell erst „nach 30 Tagen" fällig. Das in § 16 (3) 1. VOB/B enthaltene Beschleunigungsgebot legt dem Auftraggeber die vertragliche Verpflichtung auf, nach besten Kräften sofort nach Erhalt der Schlussrechnung deren Überprüfung vorzunehmen. Der Auftraggeber muss bedenken, dass der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Erbringung der Leistung bereits nachgekommen und in nicht unerheblichem Umfang in Vorleistung gegangen ist. Entsprechend muss der Auftraggeber nach Zugang der Schlussrechnung auch seiner Vergütungspflicht baldigst nachkommen.

Nach Ablauf der 30-Tagefrist kann sich der Auftraggeber nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit der Schlussrechnung berufen. Inhaltliche Einwendungen, z. B. dass überhöhte Mengen abgerechnet worden sind, sind dagegen nicht ausgeschlossen.

Im Gegensatz zur VOB kennt das BGB keinen solchen Prüfungszeitraum. Die Werklohnforderungen sind hier grundsätzlich mit der Abnahme fällig (§ 641 Abs. 1 Satz 1 BGB).

§ 16 (3) Nr. 2 bis Nr. 5 VOB/B enthalten Regelungen über die „vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung". Unter Umständen können diese Regelungen dazu führen, dass der Auftragnehmer mit weiteren Nachforderungen ausgeschlossen ist, wenn er nicht innerhalb der sehr kurzen Frist von 28 Tagen „nach Zugang der Mitteilung" seinen Vorbehalt erklärt, also der Schlusszahlung widerspricht und diesen Vorbehalt innerhalb weiterer 28 Tage begründet. Der Auftragnehmer ist allerdings durch den Auftraggeber ausdrücklich, ausführlich und schriftlich auf die Schlusszahlung und auf die Ausschlusswirkung hinzuweisen.

§ 17 Sicherheitsleistung

(1) 1. Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Kommentar: Die Stellung einer Sicherheit (Vertragserfüllungs-/Gewährleistungsbürgschaft) ist nach dem Grundverständnis der VOB/A **nicht der Regelfall**, vgl. § 9 (7) und (8) VOB/A. Vielmehr soll die Vereinbarung einer entsprechenden Sicherheit im VOB-Bauvertrag die **Ausnahme** darstellen. Insbesondere bei Fachunternehmen, die dem Auftraggeber hinreichend bekannt sind (hinsichtlich der betrieblichen sowie die Zuverlässigkeit betreffenden Eigenschaften), die also genügend Gewähr dafür bieten, dass etwa auftretende Mängel auch beseitigt werden, soll grundsätzlich auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden.

Bei allen Aufträgen mit einer Netto-Auftragssumme bis zu 250.000 Euro hat der Auftraggeber keine Vertragserfüllungsbürgschaft und „in der Regel" auch keine Gewährleistungsbürgschaft zu verlangen – so die klare und eindeutige Reglung in § 9 Abs. 7 Satz 2 (siehe unten).

Bei Beschränkter Ausschreibung sowie Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel überhaupt nicht verlangt werden – unabhängig vom Auftragsvolumen.

Generell gilt: Ein Anspruch des Auftraggebers auf Sicherheiten besteht nur dann, wenn dies auch explizit im Bauvertrag so vereinbart ist. Ist keine Sicherheit vereinbart, besteht auch kein Anspruch auf Stellung einer solchen, sowie auf einen „Sicherheitseinbehalt". Insbesondere existiert auch kein entsprechender „Handelsbrauch" oder dergleichen. Alle Sicherheiten – mit Ausnahme der „Bauhandwerkersicherung" gem. § 648a BGB – müssen explizit vereinbart werden.

Die VOB/A 2009 regelt Sicherheitsleistungen neu:

§ 9 Vertragsbedingungen

(7) Auf Sicherheitsleistung soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die ***Auftragsumme 250.000 Euro*** *ohne Umsatzsteuer,* ***ist*** *auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung* ***und in der Regel*** *auf Sicherheitsleistung für Mängelansprüche zu verzichten. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.*

(8) Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 %

der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll 3 % der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

Kommentar: In der Regel beinhaltet die Abrechnungssumme jedoch auch Leistungen, für die keine Gewährleistung anfallen kann, weil es Leistungen gibt, die nicht in das Bauwerk eingehen. Hierfür kann auch keine Gewährleistung übernommen werden. Solche Leistungen sind z. B. Gerüstarbeiten, Abdeckarbeiten, Abschlagen und Entsorgen von nicht tragfähigem Putz beim Anbringen von Trockenputz o. Ä. Auch die Mehrwertsteuer gehört nicht zur Abrechnungssumme für das Bauwerk. Wir empfehlen, bereits bei der Vergabe auf die im Vertrag vorgesehene Höhe sowie auf die Berechnungsgrundlage für die Gewährleistungsbürgschaft zu achten. In vielen Vertragsunterlagen stehen noch die alten Prozentzahlen z. B. 10 % als Erfüllungsbürgschaft und 5 % für Gewährleistungsbürgschaft.

3. VOB Teil C – Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Stand 2012, Ergänzungsband 2015

Die VOB/C umfasst die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen.

ATV DIN 18299 – ATV DIN 18459. Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) beinhalten neben technischen Regeln für die Ausführung von Bauleistungen auch vertragsrechtlich relevante Bestimmungen, z. B. die Abgrenzung von Nebenleistungen und Besonderen Leistungen sowie die Abrechnungsregeln.

Aus § 1 (1) VOB/B folgt, dass die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) als Bestandteil des Vertrages gelten, wenn VOB/B als Vertragsgrundlage vereinbart ist.

Jedes Gewerk hat seine eigenständige Allgemeine Technische Vertragsbedingung (ATV).

VOB/C beinhaltet die ATV DIN 18300 Erdarbeiten bis ATV DIN 18459 Abbruch- und Rückbauarbeiten.

Allen vorangestellt ist die ATV DIN 18299. Sie beinhaltet die Allgemeinen Regelungen für Bauleistungen jeder Art. In dieser ATV sind alle für jedes einzelne Gewerk gleichlautenden Regelungen zusammengefasst.

Dabei gilt speziell vor allgemein, d. h. Regelungen in den einzelnen Gewerke-ATV gelten vorrangig vor den allgemeinen Regelungen der ATV DIN 18299.

Jede ATV ist in 6 Abschnitte aufgegliedert:	
Abschnitt 0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	– wie beschreibt der Planer die gewünschte Leistung (Bausoll)
Abschnitt 1 Geltungsbereich	– welche ATV ist einschlägig
Abschnitt 2 Stoffe und Bauteile	– welche Stoffe und Bauteile dürfen eingesetzt werden
Abschnitt 3 Ausführung	– wie muss der AN seine Leistung ausführen – Regelausführung
Abschnitt 4 Nebenleistungen und Besondere Leistungen	– für welche Leistungen kann der AN eine besondere Vergütung fordern
Abschnitt 5 Abrechnung	– wie wird die erbrachte Leistung aufgemessen

Zusammenfassung:

Werden Ausschreibungsunterlagen für Bauleistungen nach VOB erstellt, so ist die Darstellung der Bauaufgabe in den Vorbedingungen entsprechend einer Allgemeinen Geschäftsbedingung nach §§ 307 ff. BGB zu beschreiben. Dabei schützt BGB § 305 den Auftragnehmer vor überraschenden und mehrdeutigen Klauseln, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Sie werden nicht Vertragsbestandteil.

BGB § 305c regelt, dass Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders gehen. Der Verwender ist der, der die Bauaufgabe einer Allgemeinen Geschäftsbedingung zu Papier bringt. Der Verwender ist Urheber der Ausschreibung.

Daraus folgt nach § 306 BGB: Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Für die Leistungsbeschreibung innerhalb der Ausschreibungsunterlagen, die unbedingt entsprechend den Vorgaben des Abschnittes 0 einer jeden ATV zu beschreiben ist, gilt aber auch, dass der Ausschreibende nicht gezwungen ist, sich danach zu richten. Er kann die von ihm gewünschte Leistung nach seinem Gutdünken beschrei-

ben. Die eigentliche Leistungsbeschreibung ist keine Allgemeine Geschäftsbedingung, die nach §§ 307 ff. BGB geprüft werden muss. Der Ausschreibende überlässt es dem Anbieter, ob die beschriebene Leistung kalkulierbar ist oder nicht. Der Anbieter kann versuchen, den tatsächlich gewünschten Inhalt der Mischposition beim Auftraggeber aufzuklären. Er kann auch Bedenken anmelden bzw. Hinweise geben bzw. den von ihm tatsächlich kalkulierten Inhalt der „Mischposition" in einem Begleitschreiben konkretisieren. Der Anbieter kann die Leistungsbeschreibung aber auch als unkalkulierbar zurückweisen.

Werden dabei jedoch vom Anbieter unkalkulierbare Mischpositionen mit einem Preis bewertet, so ist er bei Auftragserteilung verpflichtet, die vom Ausschreibenden vorgegebene Leistung zu dem Preise auszuführen, die er als Anbieter angeboten an.

Achtung:

Leistungsbeschreibungen sind unbedingt sehr sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie § 7 VOB/A und Abschnitt 0 der jeweiligen ATV entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist die Position nicht eindeutig zu kalkulieren. Dann bitte keinen Preis einsetzen.

Bei öffentlichen Auftraggebern darf ein Leistungsverzeichnis nicht abgeändert werden. Dies kann nur in einem Begleitschreiben erfolgen. Dies empfiehlt sich auch bei Leistungsbeschreibungen für gewerbliche und auch für private Auftraggeber. Wobei in solchen Fällen auch innerhalb einer Leistungsposition Änderungen oder Streichungen erfolgen können. Bei Leistungsverzeichnissen von gewerblichen bzw. privaten Auftraggebern sollte der Anbieter öfter den Mut haben, Unklarheiten in Leistungspositionen durch klare Konkretisierungen bzw. deutliche „Streichungen" zu beseitigen.

Die Regelungen der VOB/B und der VOB/C sind umfassend. Im Klartext: Es gibt bei Streitfragen praktisch kein Problem, das nicht mit Hilfe der VOB-Regelungen einer sachgerechten Lösung zugeführt werden kann. Deshalb verwundert in der Praxis immer wieder, dass Bauvertragsparteien alle möglichen Bestimmungen „aushebeln", ändern oder ergänzen wollen; meist geht der „Schuss" dann daneben oder nach hinten los. Denn der Eingriff in die Regelungen der VOB lässt so manche positive Bestimmung durch die dann richterliche Überprüfungsmöglichkeit ins Gegenteil umschlagen.

„Vertragsinhalte sind mit Rücksicht auf die baugewerbliche Verkehrssitte, die unter anderem in der Gewerkegliederung der VOB/C ihren Ausdruck findet, festzulegen. Von Bedeutung ist demgemäß die Untersuchung, welche VOB/C-Regelung für das vertragsgegenständliche Gewerk – außer der ohnehin gültigen ATV DIN 18299 – gilt."

Zitat Beck'scher Kommentar VOB/C Abschnitt II Auftragsgegenstand und Auftragsumfang RN 82, 83.

Daraus folgt eindeutig, dass VOB/C nicht komplett herangezogen werden kann. Es gelten nur die Regelungen der jeweils einschlägigen VOB/C, einschließlich der immer nachrangig geltenden ATV DIN 18299.

Werden nach der „Rosinentheorie" Aussagen der VOB in einseitigem Interesse verändert, dann gilt diese nicht mehr als privilegierte AGB mit der Folge, dass sämtliche Vertragsbedingungen innerhalb der VOB erneut auf ihre Wirksamkeit entsprechend §§ 305 ff. BGB überprüft werden müssen (siehe BGH, Urteil vom 22. Januar 2004 – VII ZR 419/02 – OLG Schleswig, LG Kiel: *„Jede vertragliche Abweichung von der VOB/B führt dazu, dass diese nicht als Ganzes vereinbart ist. Es kommt nicht darauf an, welches Gewicht der Eingriff hat."*). Die einseitig veränderten VOB-Vorschriften und weitere Kernaussagen der VOB werden dann automatisch unwirksam. An ihre Stelle treten ggf. für beide Vertragspartner nachteiligere, nicht gewollte Bedingungen gemäß BGB. Zweifel bei der Auslegung gehen dabei zu Lasten des Verwenders (d. h. des Erstellers der Vertragsbedingungen, somit i. d. R. des Auftraggebers).

Wesentliche Schlussfolgerung daraus ist, dass der Beachtung des § 7 VOB/A 2012 und der Abschnitte 0 der jeweiligen ATV DIN 18299 ff. der VOB/C auch für private Auftraggeber besondere Bedeutung zukommt, denn die dort definierten Vorgaben sind Grundlage einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung, Grundlage der Definition des gewünschten Bausolls und der gewünschten Beschaffenheit der auszuführenden Leistung. Sie ist ebenfalls Grundlage dafür, dass dem Auftragnehmer einerseits kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden darf und dadurch auf der anderen Seite dem Auftraggeber bei Nichtbeachtung der Ausschreibungshinweise Mehrkosten durch Nachträge und unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Werden diese Ausschreibungshinweise nicht beachtet, führt dies für den Auftraggeber i. d. R. zu erheblichen Nachträgen, Mehrkosten und im Extremfall zusätzlich zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten.

Quellennachweis: Beck'scher Kommentar VOB/C, Technisches Handbuch Ausbau und Fassade des SAF Baden-Württemberg

(Leerseite)

Einführung in die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“

In der ATV DIN 18299 sind diejenigen Regelungen zusammengefasst, die in allen ATV DIN 18300 ff. einheitlich gelten. Sie ist genauso aufgebaut und für Auftraggeber und Auftragnehmer im Trockenbau ebenso wichtig und beachtenswert wie die ATV DIN 18340. Die ATV DIN 18340 enthält nicht zuletzt aus diesem Grund im Abschnitt 1 „Geltungsbereich“ den deutlichen Hinweis: „Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 ‚Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art‘“, Abschnitte 1 bis 5. Hier wird auch festgelegt, dass nach dem Grundsatz „Speziell vor Allgemein“ die ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ in den Bereichen vorrangig zu behandeln ist, in denen sie von der ATV DIN 18299 abweichende, konkretere Regelungen enthält. Vor diesem Hintergrund ist leider festzustellen, dass die ATV DIN 18299 – gleichwohl sie in nahezu jedem Bauvertrag verankert ist – in der Baupraxis der ausführenden Unternehmen viel zu wenig Beachtung findet.

Sie bietet insbesondere zu den Bereichen:

- Baustelleneinrichtung
- Baustellenlogistik
- Gewerkekoordinierung
- Vorleistungen, Arbeitsunterbrechungen
- Beibringung, Lagerung und Entsorgung von Bau- und Abfallstoffen
- Schutz- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen
- Nutzung von Strom, Wasser und sonstigen gemeinsamen Einrichtungen

wichtige ergänzende Regelungen zur ATV DIN 18340. Es bietet sich deshalb durchaus ein „paralleles Lesen“ beider ATV an.

(Leerseite)

September 2012

DIN 18299

ICS 91.010.20

Ersatz für
DIN 18299:2010-04

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

German construction contract procedures (VOB) –
Part C: General technical specifications in construction contracts (ATV) –
General rules applying to all types of construction work

Cahier des charges allemand pour des travaux de bâtiment (VOB) –
Partie C: Clauses techniques générales pour l'exécution des travaux de bâtiment (ATV) –
Règles générales pour toute sorte des travaux

Gesamtumfang 17 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

DIN 18299:2012-09

Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18299:2010-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) das Dokument wurde zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch und redaktionell überarbeitet;

b) die Verweisung auf VOB/A wurde aktualisiert, d.h. die Verweisung auf "§ 7" in Abschnitt 0 wurden geändert in "§ 7, § 7 EG bzw. § 7 VS";

c) die Verweisungen auf VOB/C wurden aktualisiert; es wurden die neuen ATV DIN 18323 zu Kampfmittelräumarbeiten und ATV DIN 18326 zu Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen aufgenommen;

d) der Abschnitt 0.1.17 zu Kampfmitteln wurde umformuliert;

e) in einigen Abschnitten wurde der Begriff "Maßnahmen" durch "Leistungen" ersetzt, z. B in den Abschnitten 3.1 und 4;

f) Abschnitt 4.1.4 zum Arbeitsschutz wurde umformuliert; ausgenommen werden neben den Leistungen nach Abschnitt 4.2.5 jetzt auch die Leistungen nach Abschnitt 4.2.4;

g) in den Abschnitt 4.2.4 wurde zusätzlich zur Unfallverhütung der Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen aufgenommen;

h) neu aufgenommen wurde ein Anhang mit Begriffsbestimmungen.

Frühere Ausgaben

DIN 18299: 1988-09, 1992-12, 1996-06, 2000-12, 2002-12, 2006-10, 2010-04

Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1960, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen*

DIN 1961, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen*

2

DIN 18300, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Erdarbeiten*

DIN 18301, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Bohrarbeiten*

DIN 18302, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen*

DIN 18303, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verbauarbeiten*

DIN 18304, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten*

DIN 18305, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Wasserhaltungsarbeiten*

DIN 18306, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Entwässerungskanalarbeiten*

DIN 18307, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden*

DIN 18308, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Drän- und Versickerarbeiten*

DIN 18309, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Einpressarbeiten*

DIN 18311, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Nassbaggerarbeiten*

DIN 18312, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Untertagebauarbeiten*

DIN 18313, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten*

DIN 18314, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Spritzbetonarbeiten*

DIN 18315, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten — Oberbauschichten ohne Bindemittel*

DIN 18316, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten — Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln*

DIN 18317, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten — Oberbauschichten aus Asphalt*

DIN 18299:2012-09

DIN 18318, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten — Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen*

DIN 18319, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Rohrvortriebsarbeiten*

DIN 18320, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Landschaftsbauarbeiten*

DIN 18321, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Düsenstrahlarbeiten*

DIN 18322, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Kabelleitungstiefbauarbeiten*

DIN 18323, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Kampfmittelräumarbeiten*

DIN 18325, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Gleisbauarbeiten*

DIN 18326, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen*

DIN 18330, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Mauerarbeiten*

DIN 18331, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Betonarbeiten*

DIN 18332, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Naturwerksteinarbeiten*

DIN 18333, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Betonwerksteinarbeiten*

DIN 18334, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Zimmer- und Holzbauarbeiten*

DIN 18335, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Stahlbauarbeiten*

DIN 18336, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Abdichtungsarbeiten*

DIN 18338, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten*

DIN 18339, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Klempnerarbeiten*

DIN 18340, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Trockenbauarbeiten*

4

DIN 18345, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Wärmedämm-Verbundsysteme*

DIN 18349, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Betonerhaltungsarbeiten*

DIN 18350, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Putz- und Stuckarbeiten*

DIN 18351, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Vorgehängte hinterlüftete Fassaden*

DIN 18352, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Fliesen- und Plattenarbeiten*

DIN 18353, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Estricharbeiten*

DIN 18354, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Gussasphaltarbeiten*

DIN 18355, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Tischlerarbeiten*

DIN 18356, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Parkettarbeiten*

DIN 18357, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Beschlagarbeiten*

DIN 18358, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Rollladenarbeiten*

DIN 18360, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Metallbauarbeiten*

DIN 18361, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verglasungsarbeiten*

DIN 18363, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Maler- und Lackiererarbeiten — Beschichtungen*

DIN 18364, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten*

DIN 18365, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Bodenbelagarbeiten*

DIN 18366, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Tapezierarbeiten*

DIN 18367, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Holzpflasterarbeiten*

DIN 18299:2012-09

DIN 18379, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Raumlufttechnische Anlagen*

DIN 18380, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen*

DIN 18381, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden*

DIN 18382, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV*

DIN 18384, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Blitzschutzanlagen*

DIN 18385, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Förderanlagen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige*

DIN 18386, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Gebäudeautomation*

DIN 18421, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen*

DIN 18451, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Gerüstarbeiten*

DIN 18459, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Abbruch- und Rückbauarbeiten*

6

Inhalt

Seite

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung... 7

1 Geltungsbereich ... 11

2 Stoffe, Bauteile ... 11

3 Ausführung ... 12

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen ... 13

5 Abrechnung ... 16

Anhang Begriffsbestimmungen ... 17

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung gelten für Bauarbeiten jeder Art; sie werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Hinweise in den ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459, Abschnitt 0, sowie den Anhang Begriffsbestimmungen. Die Beachtung dieser Hinweise und des Anhangs ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 7, § 7 EG bzw. § 7 VS VOB/A.

In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis ist aufzunehmen:

„Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.“

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

DIN 18299:2012-09

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 *Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.*

0.1.2 *Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.*

0.1.3 *Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.*

0.1.4 *Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.*

0.1.5 *Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.*

0.1.6 *Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.*

0.1.7 *Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.*

0.1.8 *Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.*

0.1.9 *Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.*

0.1.10 *Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.*

0.1.11 *Besondere umweltrechtliche Vorschriften.*

0.1.12 *Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.*

0.1.13 *Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.*

0.1.14 *Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.*

0.1.15 *Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.*

8

0.1.16 *Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.*

0.1.17 *Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.*

0.1.18 *Gegebenenfalls gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.*

0.1.19 *Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.*

0.1.20 *Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.*

0.1.21 *Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.*

0.1.22 *Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.*

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.*

0.2.2 *Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.*

0.2.3 *Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.*

0.2.4 *Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.*

0.2.5 *Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs, gegebenenfalls auch, wieweit der Auftraggeber die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt.*

0.2.6 *Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.*

0.2.7 *Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.*

0.2.8 *Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.*

0.2.9 *Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen.*

DIN 18299:2012-09

0.2.10 *Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.*

0.2.11 *Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.*

0.2.12 *Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.*

0.2.13 *Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.*

0.2.14 *Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.*

0.2.15 *Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe.*

0.2.16 *In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.*

0.2.17 *Leistungen für andere Unternehmer.*

0.2.18 *Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.*

0.2.19 *Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.*

0.2.20 *Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag.*

0.2.21 *Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 *Wenn andere als die in den ATV DIN 18299 bis ATV DIN 18459 vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

0.3.2 *Abweichende Regelungen von der ATV DIN 18299 können insbesondere in Betracht kommen bei*

10

Abschnitt 2.1.1, wenn die Lieferung von Stoffen und Bauteilen nicht zur Leistung gehören soll,

Abschnitt 2.2, wenn nur ungebrauchte Stoffe und Bauteile vorgehalten werden dürfen,

Abschnitt 2.3.1, wenn auch gebrauchte Stoffe und Bauteile geliefert werden dürfen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen (Abschnitt 4.1 aller ATV) sind in der Leistungsbeschreibung nur zu erwähnen, wenn sie ausnahmsweise selbständig vergütet werden sollen. Eine ausdrückliche Erwähnung ist geboten, wenn die Kosten der Nebenleistung von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind; in diesen Fällen sind besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.

Dies kommt insbesondere für das Einrichten und Räumen der Baustelle in Betracht.

0.4.2 Besondere Leistungen

Werden Besondere Leistungen (Abschnitt 4.2 aller ATV) verlangt, ist dies in der Leistungsbeschreibung anzugeben; gegebenenfalls sind hierfür besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten für die Teilleistungen (Positionen) gemäß Abschnitt 0.5 der jeweiligen ATV anzugeben.

1 Geltungsbereich

Die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ gilt für alle Bauarbeiten, auch für solche, für die keine ATV in VOB/C — ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459 — bestehen.

Abweichende Regelungen in den ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459 haben Vorrang.

2 Stoffe, Bauteile

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle.

2.1.2 Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, hat der Auftragnehmer rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern.

2.1.3 Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein.

2.2 Vorhalten

Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer nur vorzuhalten hat, die also nicht in das Bauwerk eingehen, dürfen nach Wahl des Auftragnehmers gebraucht oder ungebraucht sein.

2.3 Liefern

2.3.1 Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer zu liefern und einzubauen hat, die also in das Bauwerk eingehen, müssen ungebraucht sein. Wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe gelten als ungebraucht, wenn sie den Bedingungen gemäß Abschnitt 2.1.3 entsprechen.

2.3.2 Stoffe und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen den DIN-Güte- und DIN-Maßbestimmungen entsprechen.

2.3.3 Stoffe und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Bestimmungen ihrer Zulassung entsprechen.

2.3.4 Stoffe und Bauteile, für die bestimmte technische Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung nicht genannt sind, dürfen auch verwendet werden, wenn sie Normen, technischen Vorschriften oder sonstigen Bestimmungen anderer Staaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für Stoffe und Bauteile eine Überwachungs- oder Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn die Stoffe und Bauteile ein Überwachungs- oder Prüfzeichen tragen oder für sie der genannte Brauchbarkeitsnachweis erbracht ist.

3 Ausführung

3.1 Wenn Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baustelle liegen, sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Kann die Lage dieser Anlagen nicht angegeben werden, ist sie

zu erkunden. Leistungen zur Erkundung derartiger Anlagen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, der Feuerwehr, der Post und Bahn, zu Vermessungspunkten und dergleichen darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden.

3.3 Werden Schadstoffe vorgefunden, z. B. in Böden, Gewässern, Stoffen oder Bauteilen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug hat der Auftragnehmer die notwendigen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die erbrachten und die weiteren Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Absatz 1 VOB/B).

Nebenleistungen sind demnach insbesondere:

4.1.1 Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen.

4.1.2 Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen.

4.1.3 Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen und dergleichen, des Erhaltens der Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung und des Stellens der Arbeitskräfte, jedoch nicht Leistungen nach § 3 Absatz 2 VOB/B.

4.1.4 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zum Arbeitsschutz, ausgenommen Leistungen nach den Abschnitten 4.2.4 und 4.2.5.

4.1.5 Beleuchten, Beheizen und Reinigen der Aufenthalts- und Sanitärräume für die Beschäftigten des Auftragnehmers.

4.1.6 Heranbringen von Wasser und Energie von den vom Auftraggeber auf der Baustelle zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen.

4.1.7 Liefern der Betriebsstoffe.

4.1.8 Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge.

4.1.9 Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom Auftraggeber beigestellt sind, von den Lagerstellen auf der Baustelle oder von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.

4.1.10 Sichern der Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muss, und seine etwa erforderliche Beseitigung.

4.1.11 Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftragnehmers sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren.

4.1.12 Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers bis zu einer Menge von 1 m^3, soweit der Abfall nicht schadstoffbelastet ist.

4.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind Leistungen, die nicht Nebenleistungen nach Abschnitt 4.1 sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind. Besondere Leistungen sind z. B.:

4.2.1 Leistungen nach den Abschnitten 3.1 und 3.3.

4.2.2 Beaufsichtigen der Leistungen anderer Unternehmer.

4.2.3 Erfüllen von Aufgaben des Auftraggebers (Bauherrn) hinsichtlich der Planung der Ausführung des Bauvorhabens oder der Koordinierung gemäß Baustellenverordnung.

4.2.4 Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen.

4.2.5 Besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z. B. messtechnische Überwachung, spezifische Zusatzgeräte für Baumaschinen und Anlagen, abgeschottete Arbeitsbereiche.

4.2.6 Leistungen für besondere Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden, Hochwasser und Grundwasser, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.10.

4.2.7 Versicherung der Leistung bis zur Abnahme zugunsten des Auftraggebers oder Versicherung eines außergewöhnlichen Haftpflichtwagnisses.

4.2.8 Besondere Prüfung von Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber liefert.

4.2.9 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Baustelle, z. B. Bauzäune, Schutzgerüste, Hilfsbauwerke, Beleuchtungen, Leiteinrichtungen.

4.2.10 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung, Regelung und Sicherung des öffentlichen und Anliegerverkehrs sowie das Einholen der hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen nach der StVO.

4.2.11 Bereitstellen von Teilen der Baustelleneinrichtung für andere Unternehmer oder den Auftraggeber.

4.2.12 Leistungen für besondere Maßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes sowie der Landes- und Denkmalpflege.

4.2.13 Entsorgen von Abfall über die Leistungen nach den Abschnitten 4.1.11 und 4.1.12 hinaus.

4.2.14 Schutz der Leistung, wenn der Auftraggeber eine vorzeitige Benutzung verlangt.

4.2.15 Beseitigen von Hindernissen.

4.2.16 Zusätzliche Leistungen für die Weiterarbeit bei Frost und Schnee, soweit sie dem Auftragnehmer nicht ohnehin obliegen.

4.2.17 Leistungen für besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke.

4.2.18 Sichern von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen.